

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am Montag, 02.02.2015**  
**im Gemeindesitzungssaal**

*Beginn:* 19.30 Uhr

*Ende:* 22.30 Uhr

*Anwesende:*

*Herr Bürgermeister:*  
Eva Haaser (EMG ÖVP)

LAbg. Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender

*Die Gemeinderäte:*  
Josef Auer (EMG ÖVP)  
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)  
GV Jakob Hager (ÖVP)  
GR Josef Gruber (ÖVP)  
GR Josef Schwaiger (ÖVP)  
GR Andreas Atzl (ÖVP)  
Ing. Markus Entner (EMG ÖVP)  
GV Johann Schwaiger (PUB)  
Peter Gschwentner (EMG PUB)  
GR Hermann Manzl (SPÖ)  
GR Klaus Plangger (SPÖ)  
GR Adolf Moser (JB)  
Peter Huber (EMG JB)

*Schriftführer:*  
Amtsleiter Mag. iur. Thomas Rangger

*Zuhörer:* 8

*Außerdem anwesend:--*  
*Entschuldigt waren:*  
Bgm.-Stv. Ing. Valentin Koller  
GV Josef Achleitner  
GR Martha Hollaus  
GR Peter Hohlrieder  
GR Sonja Gschwentner

*Nicht entschuldigt waren: --*

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.  
Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hiervon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

Pkt.

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 27.11.2014 und 22.12.2014; Berichte des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des „Schulbauausschusses“
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Grobstudie „Schulumbau“
4. Beratung und eventuell Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise mit der VS Haus
5. Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Übernahme des Weges in der „Wirtsiedlung“ in das öffentliche Gut

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 5772/6 (Josef Huber), KG Breitenbach, von Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 idgF
7. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2749/23 (Neue Heimat Tirol), KG Breitenbach
8. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2014 zwischen den betroffenen Gemeinden und der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
9. Beratung und Beschlussfassung über die Statuten des Hagelforschungsvereines Kufstein-Kitzbühel
10. Nachträgliche Genehmigungen gemäß § 51 TGO 2001 (Entscheidungen in dringenden Fällen)
  - a) Schneefräse
  - b) Köpf-Parkplatz
11. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 4/2014
12. Beratung und Beschlussfassung über einen generellen Verzicht der Einhebung der Vergnügungssteuer ab 1.1.2015 für Breitenbacher Institutionen
13. Behandlung von Eingaben in der „Ideenbox“
14. Berichte der Ausschussobleute
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - a) Wohnung für Flüchtlinge
  - b) Temporäre Notunterkunft

### **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

#### **1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 27.11.2014 und 22.12.2014; Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 27.11.2014 zur Diskussion.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 27.11.2014 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 22.12.2014 zur Diskussion.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 22.12.2014 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

#### **Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:**

##### **Schottergrube First:**

Letzte Woche hat das Tiroler Landesverwaltungsgericht die Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid der BH Kufstein abgewiesen. Die zweite Instanz hat sich dabei unserer Argumentation angeschlossen. Konkret wurden die von der Antragstellerin eingebrachten Beschwerdepunkte gegen die nichterteilten forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligungen als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist nur mehr eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof möglich.

Hochwasser- und Gefahrenzonenpläne:

Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte/innen zu einer diesbezüglichen Informationsveranstaltung am 9.2.2015 um 18.00 Uhr im Malerwinkel in Rattenberg ein.

Wechsel Bezirkshauptmann:

Der neue Bezirkshauptmann Dr. Christoph Platzgummer hat heute seinen Dienst in Kufstein angetreten.

Sozialzentrum Kundl – Breitenbach:

Im Juni 2015 wird mit der Belegung begonnen. Die Einweihungsfeier findet am 12.9.2015 ab 10.00 Uhr statt. Der Breitenbacher Künstler Erich Rupprechter wird einen Altar anfertigen.

Mitterweg:

Die Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau sind im Gange.

Neue Mittelschule:

Die Sanierungsarbeiten in den Sanitärräumen sind in Vorbereitung.

Zufahrt Spar-Markt:

Heute um 15.00 Uhr hat ein Lokalausweis wegen der Zufahrtssituation zum geplanten Spar-Markt hinter der Sparkasse stattgefunden.

Überregionale Verkehrsbetrachtung:

Heute um 16.00 Uhr hat in Kundl ein diesbezügliches Gespräch stattgefunden.

Wegübernahme Wirtssiedlung:

Am 7.1.2015 waren alle Betroffenen zu einer Besprechung im Gemeindeamt Breitenbach eingeladen.

Flüchtlingsproblematik:

Bisher wurden ca. 2.800 Flüchtlinge in Tirol aufgenommen. In nächster Zeit wird mit weiteren 1.000 Flüchtlingen gerechnet.

In unserer Gemeinde wurden 3 Wohnungen gemeldet: Gemeindewohnung FF-Haus, Wohnung im Widum und Wohnung im 1. Stock bei Annemarie Kern (nur für christliche Familie).

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass er von der BH Kufstein kontaktiert wurde, ob die Volksschule Haus als temporäre Notunterkunft genutzt werden könnte.

Pachtvertrag Köpf-Parkplatz:

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass der am 31.12.2014 ausgelaufene Pachtvertrag um ein Jahr verlängert worden ist.

Schneefräse:

Die alte Schneefräse ist durch einen Totaldefekt ausgefallen. Ersatz war dringend nötig.

Fachhochschule Kufstein:

Seitens der Fachhochschule Kufstein wird ein neuer Antrag über eine Unterstützung von EUR 3,- pro Einwohner gestellt werden.

Breitbandinternet:

Die Versorgung von Brandenburg mit Breitbandinternet ist noch nicht geklärt.

Kirchenchor:

Der Kirchenchor hat einen neuen Vorstand.

TVB-Ortsausschusswahlen:

Peter Rinnergschwentner wurde erneut zum Obmann gewählt.

Gemeinderatsausflug:

Der Gemeinderatsausflug findet vom 24. bis 26.4.2015 statt.

Sozialsprengel Kundl-Breitenbach:

Mit Jahresende wurde die verdiente Pflegedienstleiterin Herta Postl in den Ruhestand verabschiedet.

Bauhof:

Der neue Bauhofmitarbeiter und Hausmeister aller Gemeindegebäude, Roman Kern, hat heute seinen Dienst angetreten.

Wortmeldungen:

Auf Frage GV Johann Schwaiger: Der Postwurf bezüglich KUWI-Gutscheine wird nächste Woche zugestellt werden.

GV Johann Schwaiger kritisiert den Artikel „Musterschüler“ im Rofankurier. Dem hält der Bürgermeister entgegen, dass der Artikel nicht von ihm, sondern von der Presse stammt. Tatsache ist, dass die Schulden in seiner Amtszeit halbiert wurden. Ohne Kooperation mit Kundl wären die Schulden höher.

GV Johann Schwaiger bemängelt, dass das Budget 2015 bei der Statistik der Schuldenreduktion bereits inkludiert ist. Dem hält der Bürgermeister entgegen, dass die Schuldentilgung im Jahr 2015 selbstverständlich berücksichtigt ist und diese Darstellung völlig korrekt sei. Weiters vertritt GV Johann Schwaiger die Meinung, dass bei den Kooperationen mit Kundl die Marktgemeinde Kundl der größere Nutznießer ist.

Auf Frage GV Johann Schwaiger: Der Bürgermeister wünscht derzeit keine Erhöhung des Erschließungskostenfaktors. Deshalb war und ist dieser Punkt auch nicht auf der Tagesordnung.

**2. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung des „Schulbauausschusses“**

Der Bürgermeister wünscht sich die rasche Gründung eines diesbezüglichen nichtständigen Ausschusses und eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise mit der Volksschule bis Herbst 2015.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den „Schulbauausschuss“ als nichtständigen Ausschuss gem. § 24 Abs. 1 lit. b TGO 2001 mit 7 Ausschussmitgliedern zu gründen. Dieser Ausschuss ist ident mit dem Bauausschuss. Als Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 24 Abs. 3 TGO 2001 werden nachstehende Personen gewählt: Direktor Günter Schroll, Direktor Josef Außerlechner, Kindergartenleiterin Christine Hager, Obfrau des Ausschusses für Soziales, Familie und Schule GR Martina Lichtmanegger sowie zwei Elternvertreter.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Grobstudie „Schulumbau“**

Die Architekten Adamer°Ramsauer und Bruno Moser haben bereits Neubaustudien neben der Neuen Mittelschule ausgearbeitet. Eine neue Überlegung besteht darin, dass man die Volksschule und die Neue Mittelschule zusammenlegt. Die Volksschulklassen würden beim Turnsaal der Neuen Mittelschule neu errichtet werden, aber viele Räume könnten gemeinsam genutzt werden.

Die diesbezügliche Grobstudie der Architekten Adamer°Ramsauer würde EUR 3.000,- netto kosten.

GR Andreas Atzl spricht sich für eine Sanierung der bestehenden Volksschule aus.

Auf Frage von EMG Huber: Für den Kindergarten würde es bei der Zusammenlegung einen sechsten Gruppenraum geben.

GV Johann Schwaiger hat bei einer Zusammenlegung Bedenken hinsichtlich des Verkehrs.

Für GR Josef Gruber sind die Kosten der Grobstudie eine sinnvolle Investition.

EMG Peter Gschwentner erkundigt sich, ob es keine Fachleute vom Land gibt, die gute Vorschläge machen.

GR Plangger spricht sich für eine Studie durch den Breitenbacher Architekten DI Bruno Moser aus.

GR Adolf Moser spricht sich für eine Renovierung der vorhandenen Volksschule aus. Die Grobstudie für netto EUR 3.000,- der Architekten Adamer°Ramsauer ist in Ordnung.

EMG Josef Auer spricht sich für die Grobstudie der Architekten Adamer°Ramsauer aus.

GR Martina Lichtmanegger spricht sich ebenfalls für die Grobstudie der Architekten Adamer°Ramsauer aus und bevorzugt langfristig die örtliche Vereinigung der Neuen Mittelschule mit der Volksschule und dem Kindergarten.

Auf Frage von EMG Peter Huber: Die Verlegung des Kindergarten-Spielplatzes ist nicht undenkbar.

Für GR Josef Schwaiger ist die Grobstudie der Architekten Adamer°Ramsauer in Ordnung.

Auf Frage von GR Lichtmanegger: Die Architekten Adamer°Ramsauer machen nur die Grobstudie. Wenn das Projekt „Zusammenlegung VS – NMS“ realisiert werden soll, wird es einen beschränkten Architektenwettbewerb geben.

Auf Frage von GV Johann Schwaiger: Eine Prüfung der Verkehrssituation wäre im Grobkonzept der Architekten Adamer°Ramsauer enthalten.

#### **Beschluss:**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Plangger) wird beschlossen, den Architekten Adamer°Ramsauer den Auftrag für das Grobkonzept „Zusammenlegung Volksschule – Neue Mittelschule“ zum Pauschalpreis von netto EUR 3.000,- gemäß Angebot zu erteilen.

#### Anmerkung:

GR Plangger hätte gerne DI Bruno Moser als ortsansässigen Architekten mit der Grobstudie beauftragt.

#### **4. Beratung und eventuell Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise mit der VS Haus**

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass in der VS Haus seit zwei Jahren kein Schulbetrieb mehr besteht. Eine Wohnung ist unbefristet an die Familie Schmidt vermietet, die zweite Wohnung steht leer.

Das alte Schulgebäude steht auf Gst. 6007 in EZ 110, KG Breitenbach, und umfasst 1.321 m<sup>2</sup>. Grundbücherliche Eigentümer sind zu 18/25 die Gemeinde Breitenbach am Inn und zu 7/25 die Gemeinde Kramsach.

Der Bürgermeister hätte gerne geklärt, wie hoch der Wert des Anteiles der Gemeinde Kramsach ist und wie es mit dem unbefristeten Mietverhältnis weitergehen soll. Jedenfalls ist der Bürgermeister überzeugt, dass die Gemeinde Breitenbach am Inn das Schulgebäude nicht mehr benötigt.

Es entwickelt sich eine rege Diskussion.

Weitere Vorgangsweise:

Es werden Gespräche mit den Mietern und mit der Gemeinde Kramsach geführt werden.

**5. Beratung und Beschlussfassung über die unentgeltliche Übernahme des Weges in der „Wirtssiedlung“ in das öffentliche Gut**

Der Bürgermeister verliest nachstehendes Ansuchen:

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Ich bin grundbücherliche Alleineigentümerin der Wegparzellen 252 und Teilfläche von Gst. Nr. 256/1, jeweils KG Breitenbach. Der Weg ist asphaltiert und befindet sich in einem einwandfreien technischen Zustand. Weiters ist dieser ringförmig erschließende Weg von wesentlicher Bedeutung für die „Wirtssiedlung“.

Ich ersuche den Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn, die Wegparzellen 252 und Teilfläche von Gst. Nr. 256/1, jeweils KG Breitenbach, unentgeltlich in das Öffentliche Gut zu übernehmen. Die Vermessung für die Abtretung der Teilfläche von Gst. Nr. 256/1 ist im Gange.

Der Bürgermeister erklärt ausführlich den Sachverhalt. Wenn in diesem Bereich Gründe verkauft werden und die neuen Grundstückseigentümer Geh- und Fahrrechte an dem Weg der „Wirtssiedlung“ benötigen, müssen diese an die alten Geh- und Fahrberechtigten einen Beitrag leisten.

Längerfristig ist auch die Erschließung der Grundstücke von der Wirtssiedlung bis zur Kalinangasse geplant. Nach der Asphaltierung soll auch dieser Weg unentgeltlich an das Öffentliche Gut übertragen werden. Das gesamte Erschließungskonzept ist von Raumplaner Dr. Georg Cernusca einwandfrei geplant.

**Beschluss:**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GV Johann Schwaiger) wird beschlossen, die Wegparzelle 252 und eine Teilfläche von Gst. 256/1, jeweils GB Breitenbach, unentgeltlich in das Öffentliche Gut zu übernehmen.

**6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 5772/6 (Josef Huber), KG Breitenbach, von Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 idgF**

**Beschluss:**

GR Martina Lichtmanegger und EMG Josef Auer werden einstimmig zu Stimmzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbach am Inn im Bereich von Grundstück 5772/6 (Huber Josef) KG Breitenbach durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich von Grundstück 5772/6 von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Breitenbach am Inn eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**7. Behandlung der eingelangten Stellungnahmen betreffend die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Gst. 2749/23 (Neue Heimat Tirol), KG Breitenbach**

Der Bürgermeister verliest die beiden nachstehenden Stellungnahmen:

**Stellungnahme zu Änderung Bebauungsplan Grundparzelle 2749/23**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hiermit möchte ich zur Kundmachung vom 20.10.2014 Stellung nehmen und weiters auch meine Bedenken betreffend der Errichtung einer 23-großen-Eigentumswohnanlage am First äußern:

Das Projekt wurde von der Neuen Heimat Tirol unter dem Titel „Leistbares Wohnen für junge Breitenbacher bzw. Sozialer Wohnbau für Breitenbacher-Familien“ vorgestellt. Beides ist meiner Meinung nach nicht der Fall.

- Die 2-Zimmer-Wohnungen bzw. 3-Zimmer-Wohnungen sind für Familien eindeutig zu klein, denn diese sind ca. 56-80m<sup>2</sup> groß. Von den 4-Zimmer-Wohnungen (mit ca. 92m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche), welche für typische „Tiroler-Familien“ mit zwei Kindern geeignet sind, werden gar nur vier Wohneinheiten angeboten. Alle anderen Wohnungen (6x 2-Zimmer-Wohnungen bzw. 14x 3-Zimmer-Wohnungen) sind für Single-Haushalte bzw. Familien mit max. einem Kind geeignet. Perfekt würden sich vor allem die 2-Zimmer-Wohnungen für Anleger eignen.
- Weiters sind m<sup>2</sup>-Preise von ca. € 2.900,00 absolut nicht günstig und haben wiederum mit sozialem Wohnbau nichts zu tun. Die Bauausführung ist qualitativ sehr hochwertig und erfolgt sogar im Passivhaus-Standard. Eine 4-Zimmer-Wohnung mit 92m<sup>2</sup> würde in diesem Fall ca. € 270.000,00 kosten. Rechnet man zum Kaufpreis noch die Kaufnebenkosten und einen zweiten Tiefgaragenparkplatz dazu, dann kommt man auf mind. € 300.000,00 (ohne Einrichtung!!!).

Weitere Kritikpunkte an dem Planungsentwurf der Neuen Heimat Tirol:

- Es werden 23 Wohneinheiten errichtet und nur vier freie Parkplätze (bei Zufahrt zur Tiefgarage) für Besucher bzw. Wohnungseigentümer berücksichtigt. Es wäre absolut wichtig und notwendig, wenn jeder Wohnungseigentümer mind. zwei Tiefgaragenabstellplätze erwerben muss (entweder zur Eigennutzung oder als Besucherparkplatz). Zusätzlich sollte für die Hälfte der vorhandenen Wohneinheiten Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden. Das Parkplatzproblem bei den Wohnanlagen am First ist derzeit schon erkennbar und wird sich mit der neuen Wohnanlage extrem erhöhen.
- Die Nutzung des angedachten Spielplatzes von den anderen Anrainern am First halte ich für nicht umsetzbar. Mit welchem Argument soll die Errichtung des Spielplatzes zu Lasten der Eigentümer gehen und für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden? Außerdem müssen auch die jährlichen Instandhaltungskosten bzw. Überprüfungskosten bezahlt werden.
- Außerdem wurde bei der Projektvorstellung am 28. April 2014 erwähnt, dass das Projekt erst in die Bauphase geht, wenn zumindest 2/3 der Wohneinheiten (das sind 15 Wohneinheiten) verkauft sind bzw. dem gegenüber konkrete Kaufabsichten bestehen. Bis Ende Oktober waren es genau neun Interessenten. Von einer verkauften Wohnung bzw. konkreter Kaufabsicht absolut keine Rede. Geht ja auch gar nicht, da es laut der Neuen Heimat Tirol noch keine Verkaufsunterlagen zum geplanten Projekt gibt. Das mangelnde Interesse alleine zeigt schon, dass die geplante 23-große-Eigentumswohnanlage nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Unabhängig von den oben erwähnten Punkten möchte ich noch aufzeigen, dass eine Erhöhung der Bebauungsdichte unweigerlich in Zukunft Probleme verursachen wird, spätestens wenn ein privater Bauträger auf eine ähnlich hohe Bebauungsdichte pocht.

Alles zu kritisieren ist natürlich wesentlich einfacher als konstruktive Vorschläge zu unterbreiten. Aus diesem Grund möchte ich der Gemeinde Breitenbach gerne Möglichkeiten für leistbares Wohnen für junge Breitenbacher bzw. Familien aufzeigen:

- Sinnvoll sind sicher 3-Zimmer-Wohnungen mit einer Größe von ca. 85m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (= max. förderbare Nutzfläche für 1-2 Personen) bzw. 4-Zimmer-Wohnungen mit einer Wohnnutzfläche von ca. 95m<sup>2</sup> (= max. förderbare Nutzfläche für 3 Personen). Mit dieser Wohnungsgröße könnte man die max. Wohnbauförderung erreichen.
- Eine ideale Größe für die Wohnanlagen sind sicher 12-16 Wohneinheiten (2x 6- bzw. 8- Wohneinheiten) mit ausreichend Tiefgaragen- & Abstellplätze. Eventuell kann ein Teil des Grundstückes von der Neuen Heimat Tirol zurückgekauft werden und darauf ein Spielplatz und ein Parkplatz für die Allgemeinheit errichtet werden? Wäre für den sozialen Frieden am First sicherlich die Beste Lösung.
- Abwickelbar wäre das gesamte Projekt auch als Mietkaufobjekt mit Kaufpreisgarantie nach 10 Jahren. Vereinzelt wurden solche Projekte mit Objekt- und Subjekt-Förderung durch das Land Tirol durchgeführt. Besonders interessant natürlich für einkommensschwächere Personen bzw. junge Familien. Weiters würde man dadurch auch keine Anleger-Wohnungen schaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Kundmachung vom 20.10.2014 möchten wir als Eigentümer der Wohnanlage BBA3, First 17/18/19 Einspruch erheben. Wir bzw. der Großteil der Eigentümer sind im Zuge der Hausversammlung der Meinung, dass eine derartig starke Bebauung des „Nachbargrundstückes“ - mit 23 Wohneinheiten, nicht zielführend ist.

Mit der Bebauung entfallen uns als Bewohner mehrere Parkplätze, was wiederum die Parkplatzsituation am First verschärft. Derzeit herrscht schon ein großes Parkplatzproblem, was wiederum Strafzettel wegen Parkens am Gehsteig, verursacht.

Ausserdem hatten wir bisher die Möglichkeit über einen schmalen Weg von unserem Parkplatz aus mit Kinderwagen etc. zu den Wohnungen zu gelangen, ohne die Stufen benutzen zu müssen. Durch den Wegfall dieses Weges, wird uns diese Möglichkeit genommen und es muß alles über die Stiegen getragen werden.

Wir appellieren an den Gemeinderat dieses Bauprojekt nochmals zu überdenken und sich unserer Sorgen - Bedenken anzunehmen.

Am 15.12.2014 fand im Gemeindeamt Breitenbach am Inn ein klärendes Gespräch zwischen Bauausschuss, Anrainern, Raumplaner, Bausachverständigem und Vertretern der Neuen Heimat Tirol statt.

Obwohl die beiden Stellungnahmen zum Bebauungsplan rechtlich unerheblich sind, konnten bei diesem Gespräch gute Kompromisse erzielt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbach am Inn hat in seiner Sitzung am 8.10.2014 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 2749/23 (Neue Heimat Tirol, 4. Baustufe First) KG Breitenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung von Raumplaner Dr. Georg Cernusca durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Binnen offener Frist wurden 2 Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben.

#### **Der Gemeinderat fasst nachstehenden Beharrungsbeschluss:**

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (PUB) wird beschlossen, die vorliegenden Stellungnahmen der Anrainer gegen den von Raumplaner Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 2749/23 (Neue Heimat Tirol, IV. Baustufe First), KG Breitenbach, abzuweisen.

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Gegenstimmen (PUB) werden gemäß § 68 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, folgende Änderungen des Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 beschlossen:

#### **Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 2749/23 (Neue Heimat Tirol, 4. Baustufe First) KG Breitenbach laut planlicher und schriftlicher Darstellung von Raumplaner Dr. Georg Cernusca**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2011 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**8. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2014 zwischen den betroffenen Gemeinden und der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG**

Der Bürgermeister trägt nachstehenden Vertrag vor:

**Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2014**

abgeschlossen zwischen

den **Gemeinden Breitenbach, Angerberg, Angath, Kirchbichl, Langkampfen**, vertreten jeweils durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes und der **Stadtgemeinde Wörgl**, diese vertreten durch die Bürgermeisterin und den ersten und zweiten Bürgermeister-Stellvertreter, im Folgenden kurz „Gemeinden“ genannt, einerseits

und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b)**, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, im Folgenden kurz „TIWAG“ genannt, andererseits

I.

Aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen betreibt die TIWAG das Innausleitungskraftwerk Kirchbichl.

Anlässlich der Errichtung des Innausleitungskraftwerkes in den 40-iger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde mit den Gemeinden kein Talvertrag über die Abgeltung der durch das Innausleitungskraftwerk Kirchbichl verursachten Eingriffe abgeschlossen.

Die Vertragsteile kommen überein, hinsichtlich des Kraftwerksbestandes den nachstehenden Gemeindevertrag abzuschließen, der Bewertungskriterien der zuletzt in Tirol abgeschlossenen Talverträge der TIWAG mit einbezieht.

II.

Die TIWAG verpflichtet sich, für das bestehende Kraftwerk, beginnend mit dem Erzeugungsjahr 2012, Ausgleichszahlungen unter Einbeziehung der tatsächlichen Jahresstromerzeugung an die Gemeinden zu leisten.

Die erzeugungsabhängige jährliche Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Ausgangsbetrag von € 1,30 pro erzeugter Megawattstunde (Jahreserzeugung des Vorjahres) des Innausleitungskraftwerkes Kirchbichl.

Hinsichtlich der erzeugungsabhängigen jährlichen Ausgleichszahlungen vereinbaren die Vertragsparteien, beginnend mit der Auszahlung für das Erzeugungsjahr 2013, Wertbeständigkeit auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005.

Für die jährliche Neuberechnung der Ausgleichszahlungen sind die Septemberindexzahlen der letzten zwei, dem Auszahlungsjahr vorausgegangenen Jahre miteinander zu vergleichen, wobei jährliche Indexerhöhungen über 2% unberücksichtigt bleiben. Der zur Veränderung führende Septemberindex ist Bezugsgröße für die neuerliche Berechnung der Wertsicherung im Folgejahr.

Wenn sich der Mittelwert der Energiepreise (= verrechnete Netto-Energiearbeitspreise ohne Abgaben und Zuschläge) der TIWAG Stromprodukte FAIRPLUS Privat, FAIRPLUS Business, FAIRPLUS Profi und FAIRPLUS Nacht prozentuell mehr erhöht als die Berechnung nach dem VPI gemäß vorgehendem Absatz, kommt dieser Prozentsatz zur Anwendung.

Die Energiepreissteigerung ergibt sich aus dem Vergleich der genannten Energiepreise jeweils am 31. Dezember der zwei dem Auszahlungsjahr vorausgegangenen Jahre.

Sollte eine der genannten Berechnungsmethoden (VPI oder Energiepreisentwicklung) sich als unmöglich erweisen, gilt die jeweils andere Berechnungsmethode.

Sollten sich beide Berechnungsmethoden als unmöglich erweisen, so sind die Wertveränderungen durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen zu ermitteln. Dieser hat bei der Berechnungsmethode VPI 2005 nach den Grundsätzen vorzugehen, die zuletzt von der Bundesanstalt Statistik Österreich angewendet wurden, so dass der Wert des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Auch in diesem Fall bleiben jedoch Wertveränderungen über 2 % unberücksichtigt. Bei der Berechnungsmethode Erlös pro kWh hat der Sachverständige nach den Grundsätzen vorzugehen, die dieser Berechnungsmethode wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

Die Ausgleichszahlungen werden nach Vertragsunterfertigung durch die jeweilige Gemeinde erstmalig für die Erzeugungsjahre 2012 und 2013 binnen 2 Monaten nach Vertragsunterfertigung und in den Folgejahren jeweils mit 31.03. unter Zugrundelegung der Kraftwerksjahreserzeugung des jeweiligen Vorjahres zur Zahlung fällig.

Die Aufteilung der Ausgleichszahlungen auf die Gemeinden für den bestehenden Kraftwerksanlagenbestand erfolgt nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

Gemeinde Breitenbach	0,720 %
Gemeinde Angerberg	3,065 %
Gemeinde Angath	26,760 %
Gemeinde Kirchbichl	54,180 %
Gemeinde Langkampfen	8,065 %
Stadtgemeinde Wörgl	7,210 %

Sämtliche Zahlungen verstehen sich inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer. Die anteiligen Ausgleichszahlungen sind von der TIWAG an die von den Gemeinden 2 Monate vor Eintritt der Fälligkeit bekanntzugebenden Zahlstellen zur Anweisung zu bringen.

### III.

Die Gemeinden werden die jährlich zufließenden Ausgleichszahlungen zunächst für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Erhaltung bzw. Anpassung der bestehenden landschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in den Gemeinden verwenden, die geeignet sind, die durch den Bestand und den Betrieb des Innausleitungskraftwerkes Kirchbichl erfolgten Beeinträchtigungen auszugleichen, darüber hinaus auch für die Finanzierung anderer im Gemeindeinteresse gelegener Maßnahmen.

Aufgrund dieser durch die Gemeinden übernommenen Verpflichtung der Zweckwidmung der gemäß Pkt. II. zu fließenden Beträge haften die Gemeinden der TIWAG dafür, dass sie aus dem genannten Titel dann nicht in Anspruch genommen wird, wenn infolge nicht widmungsgemäßer Verwendung der Gelder ein Schaden eingetreten ist, der bei widmungsgemäßer Verwendung dieser Beträge nachweislich nicht eingetreten wäre.

### IV.

Der Vertrag wird auf die Dauer der verliehenen Bewilligungen für das Innausleitungskraftwerk Kirchbichl einschließlich aller Wiederverleihungen abgeschlossen und ist innerhalb dieses Zeitraumes von allen Seiten unkündbar.

### V.

Die in diesem Vertrag vereinbarten Aufteilungsschlüssel und Zahlungen gelten nur für den derzeitigen Kraftwerksbestand des Innausleitungskraftwerkes Kirchbichl und haben keine präjudizielle Wirkung für das geplante Kraftwerksbauvorhaben „Kraftwerk Kirchbichl – Erweiterung“ der TIWAG.

### VI.

Auf Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums wird allseits verzichtet.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2014 mit der TIWAG Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen.

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Statuten des Hagelforschungsvereines Kufstein-Kitzbühel**

Der Bürgermeister trägt den wesentlichen Inhalt von nachstehendem Schreiben und der Statuten vor:

In den Bürgermeisterkonferenzen der Bezirke Kitzbühel und Kufstein im Jahr 2013 wurde der Antrag zur Gründung eines Hagelabwehr- und Forschungsverein einstimmig beschlossen. Die Gemeinden werden nun vom neu gegründeten Hagelabwehr- und Forschungsverein Tirol zur Mitgliedschaft eingeladen und ersucht den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Folgende Herren bilden den Vorstand: Obmann: Prof. KommR Walter J. Mayr MBA, Obmann Stellv.: Bürgermeister Josef Ritzer, Schriftführer: Bürgermeister Stefan Mühlberger, Kassier: Ing. Andreas Waldner, Kassier-Stellv.: Bürgermeister Markus Bischofer, Schriftführer-Stellv.: Bürgermeister Stefan Lederwascher, Gemeinde Flintsbach (Bayern).

Es wurden die nachstehenden jährlichen Mitgliedsbeiträge beschlossen, die nach der Einwohnerzahl der Gemeinden abgestuft sind:

Bis 1.000 Einwohner € 150,-, von 1.001 bis 2.500 € 300,-, von 2.501 bis 5.000 € 500,-, von 5.001 bis 10.000 € 1.000,-, von 10.001 bis 15.000 € 1.500,- von 15.001 bis 20.000 € 3.000,-.

Für die bisherigen Flugeinsätze, z. B. bis Kitzbühel, wurden keine Kosten verrechnet. Vielmehr wurden von den 18 Tiroler Gemeinden, die mit dem Landratsamt Rosenheim eine Betreuungsvereinbarung getroffen haben, diese zusätzlichen Flugminuten und die verbrauchte Silberjodid-Lösung zum Impfen der hagelträchtigen Wolken mit übernommen. Flugeinsatzkosten sind unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen und werden von der Landwirtschaftskammer Tirol (Ing. Andreas Waldner, Wörgl) nach der EW-Zahl, der Fläche und der Finanzkraft II abgerechnet. Für das Jahr 2014 wird wahrscheinlich ein Betrag um € 6.000,- anfallen, der auf die 18 Gemeinden nach dem erwähnten Schlüssel aufgeteilt wird. Die Stadt Kufstein hat den größten Anteil zu tragen. Kleine Gemeinden wird es mit ca. € 100,- treffen. Bei 50 Gemeinden werden zwar mehr Flugeinsätze anfallen, aber die Belastung für die einzelnen Gemeinden wird sich nicht wesentlich verändern.

**Nachfolgend ein paar Zeilen zur Hagelentstehung und Hagelabwehr:**

Die Hagelflieger aus Rosenheim betreuen dankenswerterweise über Vermittlung der EUREGIO Inntal seit 15 Jahren 18 Gemeinden in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel. Sie konnten durch ihre Einsätze Hagelschäden in der Landwirtschaft und an Immobilien bzw. Mobilien stark vermindern. Generell sind Hagelgewitter nicht zu verhindern, da viele schwer beeinflussbare Faktoren in der Entstehung eine Rolle spielen. Die Meteorologen sind sich einig, dass künftig unser Klima größere Schwankungen aufweisen wird und schwere Unwetter zunehmen werden. Der Hagelforschungsverein Rosenheim wird deshalb in einem absehbaren Zeitraum nur mehr das eigene Kerngebiet (4.000 qkm) betreuen

können, sodass wir in Tirol selbst Vorsorge für unseren Hagelschutz treffen müssen. Der Rosenheimer Verein hilft uns beim Aufbau einer eigenen Hagelabwehr- und Forschungsorganisation Tirol. Die beiden Hagelschutzeinrichtungen in Rosenheim und Tirol sollen sich künftig im Sinne der guten Nachbarschaft gegenseitig unterstützen, um noch bessere Erfolge in der Hagelbekämpfung zu erreichen. Hagelwolken nehmen keine Rücksicht auf Staats-, Landes- oder Bezirksgrenzen. Laut Angaben der Österreichischen Hagelversicherung betragen die Hagelschäden 2013 € 25 Millionen. Für 2014 stehen die Hagelschäden noch nicht fest. Es war aber das hagelärmste Jahr seit 20 Jahren.

Wie entsteht Hagel? Luftfeuchtigkeit kondensiert in sehr großer Höhe an kleinsten Staubteilchen (so genannten Kondensationskörnern) und gefriert. Sind zu wenige Kondensationskerne vorhanden, legt sich mehr und mehr Feuchtigkeit an den wenigen Kernen fest und es entsteht Hagel.

Wie funktioniert die Hagelabwehr mit Flugzeugen? Die zwei Partenavia-Maschinen des Landkreises Rosenheim sind Flugzeuge mit zwei Motoren (aus Sicherheitsgründen für die Einsätze im Gebirge). Sie tragen an ihren Flügeln raketenförmige Behälter, gefüllt mit einer 6 %igen Silberjodid-Acetonlösung. Während Aceton rückstandsfrei verbrennt, werden unzählige Silberjodid-Kristalle freigesetzt und in die hagelträchtige Gewitterwolke eingebracht. Zu den natürlichen Kondensationskernen wird somit eine Verbindung hergestellt und dadurch die Bildung kompakter Wassermoleküle erreicht. Das Auftreten des sogenannten Katastrophenhagels wird dadurch verhindert. Als Voraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz gilt der Grundsatz: Zur rechten Zeit am rechten Ort zu sein. Dies kann bestmöglich nur durch eine eigenständige Tiroler Hagelabwehr- und Forschungsorganisation gewährleistet werden. Der Ankauf eines Hagelflugzeuges ist deshalb notwendig. Als Standort ist St. Johann i. T. geplant. Der Landkreis Rosenheim wird hier im Sinne der grenzüberschreitenden Partnerschaft Tirol großzügig unterstützen.

Was ist Silberjodid? Es ist ein helles, desinfizierendes Pulver, welches in Aceton (94%) aufgelöst wird und sehr stark wasseranziehend ist. Silberjodid wirkt daher als eine Art Katalysator bei Kondensation. Es wird am Boden in Silber und Jod aufgespalten. Jene Menge die vom Flugzeug freigesetzt wird (ca. 1,91 g/ha) ist am Boden nicht mehr nachweisbar und daher nicht gesundheitsgefährdend. Wissenschaftliche Langzeitforschungen in Österreich, Deutschland und USA bestätigen die Unbedenklichkeit. Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, hat unter der Geschäftszahl IIb2-4-2-212/31 am 29.01.2014 Herrn GR Richard Götz, Wörgl, bekanntgegeben, dass bisher keine negativen Auswirkungen auf Fauna und Flora in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein durch das Versprühen von Silberacetone-Lösungen festgestellt werden konnte. Auch die Steierische Landesregierung kam in einer Stellungnahme an die Steierische Hagelabwehr zur gleichen Erkenntnis. Das Landratsamt Rosenheim gibt jährlich dem Land Tirol die Einsatz-Flüge und die zur Hagelabwehr eingesetzte Menge der Silberjodid-Acetonlösung bekannt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Der Hagelabwehr- und Forschungsverein würde die Mitgliedschaft der Gemeinde Breitenbach sehr begrüßen.

- 1 -

**PRÄAMBEL**

Die Bezirke Kufstein und Kitzbühel gehören zu jenem Gebiet, das im besonderen Maße von Hagelfällen in Mitleidenschaft gezogen wird. Seit langem ist es der Bevölkerung dieses Raumes ein Anliegen, im Interesse der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des Schutzes von Sachanlagen wirksame Methoden zur Hagelbekämpfung zu finden. Ein erfolgversprechender Ansatz wird darin gesehen, dass Silberjodid bei hagelträchtigen Wetterlagen in die Atmosphäre eingebracht wird. Um die Wirksamkeit dieser Methode und ihre etwaige Verfeinerung zu erforschen, wird ein Verein mit nachstehender Satzung errichtet:

**Statuten**

des

Vereins zur Erforschung der Wirksamkeit der Hagelbekämpfung in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel (Hagelforschungsverein Kufstein-Kitzbühel)

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Erforschung der Wirksamkeit der Hagelbekämpfung in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kufstein.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die empirische Erforschung der Hagelbekämpfung. Dazu sind im einzelnen
  - der Einfluss von Silberjodid, das mittels Flugzeugen in die Gewitterwolken eingebracht wird (Impfung von Gewitterwolken) auf die Hagelbildung zu untersuchen,
  - Möglichkeiten zur Verbesserung der Impfstrategien zu erkunden.

- 2 -

Zu diesem Zweck sind

- bei hagelträchtigen Wetterlagen vorhandene Gewitterwolken systematisch zu erfassen,
- möglichst umfangreiche und exakte Daten über Hageleinsätze und Hagelintensität in „beimpften Gebieten“ zu sammeln,
- eine Auswertung der gesammelten Daten durch Vergleiche mit Gebieten ohne Hagelbekämpfung vorzunehmen.

Zur Erlangung gesicherter und vergleichbarer Daten ist ein Forschungszeitraum von mindestens 10 Jahren vorgesehen.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes bedient sich der Verein unter anderem der Zusammenarbeit mit Behörden, Kammern, Universitäten, Fachhochschulen sowie Forschungseinrichtungen und Wetternstitutionen.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (4) Das Vereinsvermögen wird nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder sind weder am Erfolg, noch am Vermögen des Vereins beteiligt. Weiters dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen ausbezahlt werden.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die einzuhebenden Beitritts- bzw. Mitgliedsbeiträge sowie durch öffentliche Mittel aufgebracht werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige rechtsfähige Personengesellschaften (OG, KG) werden, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittsklärung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen

- 3 -

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften,
  - durch freiwilligen Austritt und
  - durch Ausschluss.
- (5) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher durch schriftliche Erklärung mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele gröblich verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (8) Ein ausgetretenes bzw. ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

- 4 -

#### § 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  2. Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  3. die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  5. Entlastung des Vorstandes;
  6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
  7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 8 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung muss jährlich, möglichst innerhalb der ersten 4 Monate eines Kalenderjahres, stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen finden binnen 4 Wochen aufgrund Beschlusses des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt, oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Generalversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Generalversammlung zu vertagen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt anders. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 5 -

**§ 9**

**Die Beschlussfassung der Generalversammlung**

- (1) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengesellschaften (OG, KG) üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht das gesetzlich zuständige Organ selbst an der Generalversammlung teilnimmt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Protokollführer ist der bestellte Schriftführer.
- (3) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

**§ 10**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - zwei Vertretern des Vereines Euregio Inntal,
  - zwei Vertretern der Landwirtschaftskammer Tirol,
  - einem Gemeindevertreter des Bezirkes Kulstain und
  - einem Gemeindevertreter des Bezirkes Kitzbühel
- (2) Die Funktionen im Vorstand des Vereins sind
  1. Obfrau bzw. Obmann,
  2. deren/dessen Stellvertreter/in,
  3. Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
  4. Kassier/in und Stellvertreter/in
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in. Ist auch der Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

**§ 11**

**Vorstandsaufgaben**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 6 -

- 7 -

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  2. Erstellung eines Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates;
  4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebärung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

#### § 12

##### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau oder der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Obfrau oder den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Die Obfrau oder der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder des Obmanns und der Schriftführerin oder des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder des Obmanns und der Kassierin oder des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau oder der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau oder der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- 8 -

- (7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassierin oder der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebärung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### § 13

##### Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebärung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### § 14

##### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes und zur Unterstützung der Vorstandarbeit kann ein wissenschaftlicher Beirat bestellt werden.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Die bestellten Beiratsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand durch Beschluss bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15

- 9 -

**Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein löst sich nach Erfüllung des Vereinszweckes auf.
- (2) Eine vorzeitige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu benennen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Euregio Inntal zwecks Verwendung für Maßnahmen gegen Naturgefahren.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, obige Statuten zu genehmigen und dem Hagelforschungsverein Kufstein-Kitzbühel beizutreten.

**10. Nachträgliche Genehmigungen gemäß § 51 TGO 2001 (Entscheidungen in dringenden Fällen)**

**a) Schneefräse:**

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass die alte Schneefräse Anfang 2015 ihren Geist aufgegeben hat. Aufgrund der prognostizierten Schneefälle war es dringend erforderlich, eine neue Schneefräse anzuschaffen.

Das sofort verfügbare Vorführgerät kostete brutto EUR 15.600,-. Das vergleichbare Neugerät mit ein paar Wochen Lieferfrist hätte EUR 17.500,- brutto gekostet.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Ankauf nachstehender Schneefräse gemäß § 51 TGO 2001 nachträglich zu genehmigen.

Betreff: Angebot		Kundl 2015.01.12
Schneefrässchleuder Typ 6570-15R		€ 14.600.-
-Hydr. Niveaustellung Typ 650		€ 918.-
-Auswurfkamin Hydr. 3-fach		€ 1.145.-
-Transportkosten		€ 200.-
		<u>€ 16.863.- netto</u>
Sonderpreis inkl. Rabatt für Vorführgerät		<u>€ 15.600.- inkl.20%</u>
Preise:	Der Sonderpreise verstehen sich inkl. 20% MwSt.	

**b) Köpf-Parkplatz:**

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden, dass er am 30.12.2014 mit dem Verpächter Simon Fuchs sen. nachstehende Vereinbarung mündlich abgeschlossen hat.

**Verlängerung Pachtvertrag  
„Köpf-Parkplatz“**

Der „Köpf-Parkplatz“ wurde ab 01.01.1999 auf 15 Jahre gepachtet. Somit ist das Pachtverhältnis mit 31.12.2013 abgelaufen.

Nachdem vom Verpächter keine Kündigung erfolgte, verlängerte sich das Pachtverhältnis vertragsgemäß automatisch um 1 Jahr, also bis zum 31.12.2014.

Im Jahr 2014 wurde das Pachtverhältnis dann unter Einhaltung der vereinbarten halbjährigen Kündigungsfrist am 31.12.2014 gekündigt.

Mehrere Besprechungen seitens des Bürgermeisters mit dem Verpächter brachten folgendes Ergebnis:

- **Das Pachtverhältnis wird um 1 weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2015, verlängert.**
- **Der Pachtzins wird – ausgehend vom Pachtzins des Jahres 2014 – für das Pachtjahr 2015 um 20 % erhöht.**

Diese Vereinbarung wurde am 30.12.2014 zwischen dem Verpächter, Herrn Simon Fuchs sen., und dem Bürgermeister mündlich abgeschlossen.

Weitere Gespräche über die Verlängerung ab 2016 werden im Herbst 2015 erfolgen.

**Beschluss:**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GV Johann Schwaiger) wird obenstehende Verlängerung des Pachtvertrages „Köpf-Parkplatz“ gemäß § 51 TGO 2001 nachträglich genehmigt.

**11. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 4/2014**

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 04/2014 vom 02.12.2014 vor.

**Beschluss:**

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 04/2014 vom 02.12.2014 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

**12. Beratung und Beschlussfassung über einen generellen Verzicht der Einhebung der Vergnügungssteuer ab 1.1.2015 für Breitenbacher Institutionen**

Der Bürgermeister informiert die Anwesenden über den Sachverhalt.

Da der Gemeinderat ohnehin die bereits entrichtete Vergnügungssteuer auf dem Subventionswege retourniert und die Kriegsofopfer- und Behindertenabgabe mit 01.01.2015 entfiel, erscheint es zweckmäßig, auf die Einhebung der Vergnügungssteuer rückwirkend mit 01.01.2015 für Breitenbacher Institutionen zu verzichten.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, auf die Einhebung der Vergnügungssteuer für Breitenbacher Institutionen rückwirkend mit 01.01.2015 zu verzichten.

**13. Behandlung von Eingaben in der „Ideenbox“**

Der Bürgermeister verliest nachstehende Anregung:

Betrifft: Anregung Umkehrplatz

Schon vor geraumer Zeit ist mir immer wieder aufgefallen das größere Fahrzeuge wie Lieferwägen und Lkws rückwärts teils die gesamte Länge vom Ende der Straße Innsiedlung (Ascher Luggi) bis zum Anfang, sprich, Zimmerei Adamer und das sind immerhin ca. 500Meter unterwegs sind.

Deshalb meine Anregung über einen Umkehrplatz am Ende einer Siedlungsstraße nachzudenken.

Ist vermutlich nicht die einzige solcher Situation. Wäre natürlich auch für den Schneepflug sehr praktisch.

Mit freundlichen Grüßen  
Lettenbichler Günter

Der gegenständliche Gemeindeweg endet beim Objekt Ausserdorf 125 (Ascher Ludwig). Das Feld nördlich des Weg-Endes gehört Johann Unterrainer, das Feld südlich beim Weg-Ende Simon Fuchs.

Es wird festgelegt, dass der Bürgermeister mit dem Grundeigentümer Simon Fuchs ein Gespräch wegen der Schaffung eines Umkehrplatzes am Ende des Gemeindeweges führen wird.

**14. Berichte der Ausschussobleute**

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

GR Martina Lichtmannegger informiert die Anwesenden, dass nach dem Fasching ein Ehrenabend für 13 BreitenbacherInnen mit ausgezeichneten Leistungen abgehalten werden wird.

Umweltausschuss:

GR Josef Schwaiger informiert die Anwesenden über die geplante Besichtigung in der ARA Wörgl-Kirchbichl u. Umgebung.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Andreas Atzl informiert die Anwesenden, dass der Erlös der „Besinnlichen Weihnacht“ 2014 in Höhe von EUR 500,- an den Sozialfonds gespendet wurde.

**15. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**a) Wohnung für Flüchtlinge:**

**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein sucht dringend Wohnungen für Flüchtlinge. Der Bürgermeister könnte sich vorstellen, die leerstehende Wohnung im 1. Stock des Feuerwehrhauses als Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Es entwickelt sich eine rege Diskussion. Der Tenor geht in die Richtung, dass die Gemeinde Breitenbach am Inn eine Wohnung als Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung stellen soll.

**Beschluss.**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GV Johann Schwaiger) wird beschlossen, die leerstehende Gemeindewohnung im 1. Stock des Feuerwehrhauses, Oberdorf 8, als Flüchtlingsunterkunft zur Verfügung zu stellen.

**b) Temporäre Notunterkunft:**

**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein ist auf der Suche nach temporären Notunterkünften für Asylanten und hat den Bürgermeister ersucht, die leerstehende Volksschule Haus für ein paar Wochen zur Verfügung zu stellen.

Es entwickelt sich eine rege Diskussion. Der Bürgermeister würde gerne die Einzelheiten mit dem Ausschuss für Soziales, Familie und Schule beschließen.

**Beschluss:**

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GV Johann Schwaiger) wird beschlossen, grundsätzliche Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wegen der temporären Nutzung der Volksschule Haus als Notunterkunft für Asylanten zu führen.

Die Zurverfügungstellung eines Klassenraumes als Notunterkunft für ca. 10 Asylanten und eine Dauer von ca. 4 – 6 Wochen erscheint möglich.

Die detaillierten Entscheidungen trifft der Bürgermeister gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales, Familie und Schule.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 22 Seiten. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates